

1. Änderung zur Friedhofsordnung vom 11.09.2019

Gemäß Artikel 25 Absatz 3 Nummer 4 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland erlässt der Kirchengemeinderat die nachstehende zu veröffentlichende 1. Änderung zur Friedhofsordnung vom 11.09.2019 für die Friedhöfe der örtlichen Kirchen zu Döbbersen und Badow / Kirchengemeinde Döbbersen. Dieser Beschluss bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung gemäß Artikel 26 Absatz 1 Nummer 1 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.

§ 1 Inhalt der Änderung

ergänzt wird § 19 Urnengrabstätten

ergänzt wird in:

(6) Der Beisetzung von Urnen dient auch die Urnengemeinschaftsanlage. Diese besteht aus einem Rasenfeld, welches in Raster von 50 x 50 cm aufgeteilt ist und pro Raster den Platz für eine Urne vorsieht.

Nach der Bestattung in Döbbersen wird das zuvor entfernte Rasenstück wieder eingesetzt. Eine Bepflanzung durch den Nutzungsberechtigten ist nicht erlaubt. Der Erwerb eines Platzes in der Urnengemeinschaftsanlage zu der laut Gebührenordnung festgelegten Gebühr beinhaltet den Grabplatz, die Pflege, die Friedhofsunterhaltungsgebühr und die Namensnennung. Der Friedhofsträger verpflichtet sich, für die Dauer der Ruhefrist die Urnengemeinschaftsanlage zu pflegen und in Stand zu halten.

Die Namen der Verstorbenen sind in Döbbersen auf einer in der Urnengemeinschaftsanlage angebrachten Tafel festgehalten. Die Namen der Verstorbenen in der Urnengemeinschaftsanlage in Badow werden auf Grabplatten in den Maßen 30x 30x 5 cm festgehalten und ebenerdig auf die beigesetzte Urne verlegt.

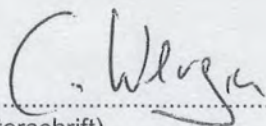
Eine anonyme Bestattung ist nicht zulässig. Die exakte Lage der Urnen ist in der Friedhofverwaltung dokumentiert.

Es gilt die Ruhezeit für Urnengrabstätten. Zum Ablegen von Blumen oder Kränzen ist ein zentraler Platz in der Urnengemeinschaftsanlage ausgewiesen.

Inkrafttreten

- (1) Diese 1. Änderung der Friedhofsordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie kann jederzeit ergänzt und abgeändert werden.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser 1. Änderung behalten die nicht geänderten Bestimmungen der gültigen Friedhofsordnung vom 11.09.2019 ihre Rechtskraft.

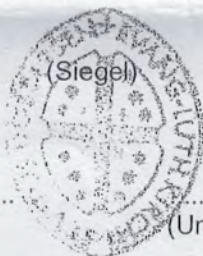
Der Kirchengemeinderat der Kirchengemeinde Döbbersen am: 26.05.2020

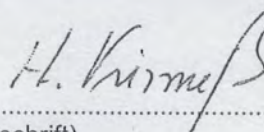


(Unterschrift)

Cornelius Wergin, Pastor

Vorsitzendes oder stellvertretendes
vorsitzendes Mitglied des Kirchengemeinderates





(Unterschrift)

Holger Kirmeß, 1. Vorsitzender KGR

weiteres Mitglied des Kirchengemeinderates

Der Beschluss über die 1. Änderung wurde vom Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg genehmigt am: 22. Juni 2020